

# **Wahlordnung für die Pfarrgemeinderäte und Kirchenvorstände im Bistum Magdeburg**

## **Erster Abschnitt Allgemeiner Teil**

### **§ 1 Geltungsbereich und Wahlgrundsätze**

- (1) Diese Wahlordnung gilt für die Wahl der Pfarrgemeinderäte und Kirchenvorstände<sup>1</sup> im Bistum Magdeburg.
- (2) Die zu wählenden Mitglieder der Pfarrgemeinderäte und Kirchenvorstände werden in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.
- (3) Die Wahlperiode der Pfarrgemeinderäte und Kirchenvorstände beträgt vier Jahre. Der Wahltag wird durch den Diözesanbischof bestimmt und spätestens sechs Monate vor der Wahl in den Amtlichen Mitteilungen des Bistums Magdeburg bekannt gemacht.
- (4) Die Wahlen der Pfarrgemeinderäte und Kirchenvorstände im Bistum Magdeburg werden grundsätzlich zusammen durchgeführt.
- (5) Eine Verschiebung der Wahl ist nur in Ausnahmefällen möglich. Hierzu stellt der Pfarrer bzw. der Moderator<sup>2</sup> der betroffenen Pfarrei einen begründeten Antrag an den Generalvikar, der über die Genehmigung der Verschiebung entscheidet und dem Antragsteller unverzüglich hierüber Bescheid gibt. Diese Entscheidung ist nicht anfechtbar.
- (6) Aufgaben, Zusammensetzung, Mitgliederzahl sowie Arbeitsweise der Pfarrgemeinderäte und Kirchenvorstände regelt die Satzung der Pfarrgemeinderäte im Bistum Magdeburg vom 01.03.2020 bzw. das Gesetz über die Verwaltung des Kirchenvermögens im Bistum Magdeburg vom 01.03.2020.

### **§ 2 Wahlgebiet**

Wahlgebiet ist das Gebiet der Pfarrei.

### **§ 3 Wahlberechtigung**

- (1) Wahlberechtigung für die Wahl der Pfarrgemeinderäte
  - a) Wahlberechtigt sind alle Katholiken und Katholikinnen, die am Wahltag das 14. Lebensjahr vollendet haben und in der Pfarrei ihren Hauptwohnsitz haben.
  - b) Wahlberechtigt sind auch außerhalb der Pfarrei wohnhafte Katholiken und Katholikinnen, sofern sie am Leben der Pfarrei teilnehmen.

---

<sup>1</sup> Statt der klassischen Gremienkonstellation auf der Ebene der Pfarreien – bestehend aus Pfarrgemeinderat und Kirchenvorstand – kann ab 2020 auch ein gemeinsames Gremium gewählt werden. Der neue Abschnitt II des Gesetzes zur Verwaltung des Kirchenvermögens im Bistum Magdeburg ermöglicht die Übertragung der Aufgaben des Pfarrgemeinderats auf den Kirchenvorstand, wodurch dieser zum Kirchenvorstand Plus (KV Plus) wird. Dort wo die Regelungen gleichermaßen gelten, sind mit der Bezeichnung „Kirchenvorstand“ im Rahmen dieser Wahlordnung immer sowohl der klassische Kirchenvorstand als auch der neue KV Plus gemeint.

<sup>2</sup> Für Pfarreien ohne kanonischen Pfarrer beauftragt der Bischof einen Priester als Moderator, der, mit den Vollmachten und Befugnissen eines Pfarrers ausgestattet, die Seelsorge leitet (vgl. CIC 517 (2)).

- c) Vom Wahlrecht ausgeschlossen sind Katholiken und Katholikinnen, die ihren Austritt aus der Kirche nach den Bestimmungen des staatlichen Rechts erklärt haben.
- (2) Die Wahlberechtigung für die Wahl der Kirchenvorstände richtet sich nach den Vorschriften des § 7 bzw. § 32 des Gesetzes über die Verwaltung des Kirchenvermögens im Bistum Magdeburg.

#### **§ 4 Wählbarkeit**

- (1) Wählbarkeit für die Wahl der Pfarrgemeinderäte
- a) Wählbar sind wahlberechtigte Katholiken und Katholikinnen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, in der vollen Gemeinschaft mit der katholischen Kirche stehen, ordnungsgemäß zur Wahl vorgeschlagen wurden und ihrer Kandidatur zugestimmt haben.
  - b) Gewählt werden können auch außerhalb der Pfarrei wohnhafte Katholiken und Katholikinnen, sofern sie am Leben der Pfarrei teilnehmen. Eine Mitgliedschaft in mehr als einem Pfarrgemeinderat ist unzulässig. Näheres regelt § 10 Abs. 2.
- (2) Die Wählbarkeit für die Wahl zu den Kirchenvorständen richtet sich nach § 8 bzw. § 33 des Gesetzes über die Verwaltung des Kirchenvermögens im Bistum Magdeburg.

### **Zweiter Abschnitt Wahlvorbereitung**

#### **§ 5 Vorbereitung der Wahl**

In einer gemeinsamen Sitzung, die spätestens elf Wochen vor der Wahl stattfindet, treffen die amtierenden Gremienmitglieder der Pfarrei folgende Vorbereitungen:

1. Sie treffen eine Entscheidung bezüglich der Gremienstruktur der Pfarrei für die bevorstehende Amtszeit:
  - a) Pfarrgemeinderat und Kirchenvorstand oder
  - b) Kirchenvorstand Plus.
2. Sie wählen einen Wahlausschuss.
3. Im Falle einer Entscheidung für die Variante a) unter Nummer 1 legen sie zudem die Zahl der zu wählenden Pfarrgemeinderatsmitglieder fest.

#### **§ 6 Wahlausschuss**

- (1) Dem gemeinsamen Wahlausschuss müssen angehören:
- a) der Pfarrer bzw. Moderator oder eine von ihm beauftragte Person,
  - b) drei weitere Mitglieder der Pfarrei.
- (2) Mitglieder des Wahlausschusses sind für den Kirchenvorstand und den Pfarrgemeinderat nicht wählbar.
- (3) Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden / eine Vorsitzende, einen Stellvertreter / eine Stellvertreterin und einen Schriftführer / eine Schriftführerin.

- (4) Dem Wahlausschuss obliegen folgende Aufgaben:
1. die Wahl neun Wochen vor dem Wahltermin öffentlich bekannt zu machen,
  2. das Wählerverzeichnis anhand der Daten der Meldeliste unter Zuhilfenahme von E-Mip zu erstellen,
  3. die Wahllokale festzulegen,
  4. die für die Wahl erforderlichen Wahlhelfer und Wahlhelferinnen zu bestellen,
  5. zur Kandidatenfindung aufzufordern,
  6. die Wahlvorschläge zu prüfen,
  7. die Kandidatenliste zu erstellen und öffentlich bekannt zu machen,
  8. Briefwahlscheine auszustellen,
  9. die Durchführung der Wahl zu organisieren,
  10. das Wahlergebnis zu ermitteln und festzustellen.
- (5) Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der / die Vorsitzende.
- (6) Die vom Wahlausschuss gem. Abs. 4 Nr. 3 bestellten Wahlhelfer und Wahlhelferinnen handeln für den Wahlausschuss.
- (7) Die Sitzungen des Wahlausschusses sind mit Ausnahme der Sitzung zur Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses nicht öffentlich.

### **§ 7 Öffentliche Bekanntmachung der Wahl**

- (1) Die Wahl des Kirchenvorstandes und des Pfarrgemeinderates oder des Kirchenvorstand Plus hat der Wahlausschuss spätestens neun Wochen vor dem Wahltag öffentlich bekannt zu machen.
- (2) Die öffentliche Bekanntmachung der Wahl hat zu enthalten:
1. den Wahltermin und die Wahlzeiten,
  2. die Briefwahllokale und das Wahllokal,
  3. eine Erläuterung des Wahlverfahrens,
  4. die Zahl der zu wählenden Mitglieder der jeweiligen Gremien,
  5. Zeitpunkt, Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung der Wählerverzeichnisse,
  6. die Aufforderung, bis spätestens vier Wochen vor dem Wahltag beim Wahlausschuss Wahlvorschläge einzureichen,
  7. einen Hinweis darauf, welche Voraussetzungen die jeweiligen Kandidaten und Kandidatinnen erfüllen müssen,
  8. einen Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl.
- (3) Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt durch:
1. Hinweis in den Gottesdiensten,
  2. Aushang in den allgemein zugänglichen Schaukästen oder an den allgemein zugänglichen Anschlagtafeln der Gemeinden in der Pfarrei und

3. Veröffentlichung der Informationen auf der Internetseite, im Gemeindebrief oder über sonstige Kommunikationswege der Pfarrei.

### **§ 8 Wahlvorschläge**

- (1) Wahlvorschläge, die auch mehrere Namen umfassen können, kann jedes nach § 3 wahlberechtigte Mitglied über das Pfarrbüro beim Vorstand des Wahlausschusses bis vier Wochen vor der Wahl einreichen.
- (2) Der Wahlvorschlag für die Wahlen muss enthalten:
  - Vor- und Zuname des / der Vorgeschlagenen sowie
  - dessen / deren schriftliche Einverständniserklärung.
- (3) Wenn die Zahl der vorgeschlagenen Personen geringer ist, als die Zahl der in einer Pfarrei für das entsprechende Gremium zu wählenden Mitglieder, ergänzt der Wahlausschuss die jeweilige Kandidatenliste mit eigenen Vorschlägen. Das schriftliche Einverständnis der vorgeschlagenen Personen muss vorliegen. Die Vorschlagsfrist gilt in diesem Fall nicht.
- (4) Alle Vorgeschlagenen, die die Voraussetzungen nach § 4 dieser Wahlordnung erfüllen, kommen auf die Kandidatenliste.

### **§ 9 Kandidatenliste**

- (1) Die Zahl der zu wählenden Mitglieder für den Kirchenvorstand ist in § 5 bzw. § 30 des Gesetzes über die Verwaltung des Kirchenvermögens im Bistum Magdeburg geregelt. Die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Pfarrgemeinderates ist in § 3 der Satzung der Pfarrgemeinderäte festgelegt.
- (2) Die Kandidatenliste soll mehr Namen enthalten, als Mitglieder für das jeweilige Gremium zu wählen sind.
- (3) In den Kandidatenlisten werden die Kandidaten und Kandidatinnen alphabetisch mit Angabe von Familienname und Vorname aufgeführt. Jeder sonstige Hinweis hat zu unterbleiben.
- (4) Die Kandidatenlisten sind spätestens zwei Wochen vor der Wahl in der in § 7 Abs. 3 dieser Wahlordnung vorgeschriebenen Weise öffentlich bekannt zu machen.

### **§ 10 Wählerliste**

- (1) Ausgehend von der gem. § 5 Nr. 1 getroffenen Entscheidung sind bezüglich der Gremienstruktur der Pfarrei entweder
  - a) zwei Wählerlisten, eine für die Pfarrgemeinderats- und eine für die Kirchenvorstandswahl oder ist
  - b) eine Wählerliste für den Kirchenvorstand Plus zu führen.

In den Wählerlisten werden die jeweils wahlberechtigten Pfarreimitglieder alphabetisch mit Vor- und Zunamen und unter Angabe der Wohnanschrift geführt. Grundlage der Wählerlisten ist der Auszug aus der Meldedatei. Die Wählerlisten (Pfarrgemeinderats- und Kirchenvorstandswahl) sind bzw. die Wählerliste (Kirchenvorstand Plus) ist spätestens drei Wochen vor der Wahl bis zum Wahltermin im Pfarrbüro vorzuhalten.

- (2) Ausschließlich für die Teilnahme an der Wahl zum Pfarrgemeinderat gilt:  
Wahlberechtigte, die ihren Hauptwohnsitz nicht in der Pfarrei haben, aber am Gemeindeleben aktiv teilnehmen, melden sich bis spätestens zwei Wochen vor der Wahl unter Vorlage des Personalausweises als auswärtige Wähler und Wählerinnen beim Wahlausschuss und lassen sich in das Wählerverzeichnis eintragen. Der Wahlausschuss informiert hierüber die Wohnsitzgemeinde und veranlasst die Streichung aus dem dortigen Wählerverzeichnis.
- (3) Wahlberechtigte sind berechtigt, sich vor der Wahl von der Pfarrei bestätigen zu lassen, ob sie in den Wählerlisten aufgeführt sind. Die Auskunft kann nur persönlich während der üblichen Dienstzeiten verlangt werden.
- (4) Einspruch gegen die Wählerlisten kann bis spätestens eine Woche vor der Wahl schriftlich beim Wahlausschuss erhoben werden. Dieser entscheidet spätestens am letzten Werktag vor der Wahl endgültig.

### **§ 11 Wahllokal**

- (1) In jeder Pfarrei ist an der Pfarrkirche ein Wahllokal einzurichten, in dem die Stimmabgabe am Wahltag möglich ist. Der Wahlausschuss legt die Wahlzeiten fest, er richtet das Wahllokal zur Wahl her und stellt eine versiegelte Wahlurne in jedem Wahlraum auf.
- (2) Das Wahllokal soll am Wahltag mindestens zwei Stunden geöffnet sein; es muss vor und nach jedem Gottesdienst mindestens je eine halbe Stunde geöffnet werden. Entsteht eine Zwischenzeit in der das Wahllokal nicht geöffnet ist, hat der Wahlausschuss die Wahlurne im verschlossenen und versiegelten Zustand dem Pfarrer bzw. Moderator oder einer von ihm beauftragten Person zu übergeben. Über die Öffnung der Wahlurne bei Fortsetzung der Wahl fertigt der Wahlausschuss ein Protokoll, das der / die Vorsitzende des Wahlausschusses oder ein/e von ihm / ihr Bevollmächtigte/r mit unterzeichnet.
- (3) Während der Wahlzeit muss der Wahlraum mindestens von zwei Personen, die entweder Mitglieder des Wahlausschusses oder Wahlhelfer / Wahlhelferinnen sind, ständig besetzt sein; sie tragen für die ordnungsgemäße Wahl Sorge und haben das Recht, jede Person aus dem Wahlraum zu verweisen, die die Wahlhandlung stört. Die Regelungen gelten gleichermaßen für das Wahllokal und die Briefwahllokale.

### **§ 12 Briefwahl**

- (1) Neben dem Wahllokal am Sitz der Pfarrkirche kann der Wahlausschuss weitere Wahllokale in den zu der Pfarrei gehörenden Gemeinden einrichten. In diesen Wahllokalen können die Wahlberechtigten ihre Briefwahlunterlagen abholen und auch wieder abgeben.
- (2) Wahlberechtigte, die ihre Stimme nicht persönlich in einem der Wahllokale abgeben können, erhalten auf Antrag einen Briefwahlschein. Der Briefwahlschein ist schriftlich über das Pfarrbüro beim Vorstand des Wahlausschusses zu beantragen. Der Wahlausschuss legt fest, bis zu welchem Termin der Antrag auf Briefwahl im Pfarrbüro eingegangen sein muss.
- (3) Nach Prüfung der Wahlberechtigung erhalten die Briefwähler / Briefwählerinnen:
  1. einen Briefwahlschein,
  2. amtliche Stimmzettel,

3. einen Wahlumschlag und
  4. einen Wahlbriefumschlag  
ausgehändigt oder zugesandt.
- (4) Wahlberechtigte, die einen Briefwahlschein erhalten haben, sind mit Namen, Vornamen und Anschrift in ein eigens dafür anzulegendes Verzeichnis einzutragen. Ein entsprechender Vermerk ist in den Wählerlisten einzutragen.
- (5) Der Pfarrer bzw. Moderator oder eine von ihm beauftragte Person übergibt das Verzeichnis der Wahlberechtigten, die einen Briefwahlschein erhalten haben, am Wahltag vor Beginn der Wahlhandlung dem / der Vorsitzenden des Wahlausschusses. Der Wahlausschuss stellt sicher, dass die in das Verzeichnis aufgenommenen Personen nicht erneut in einem Wahllokal eine Stimme abgeben.

### **§ 13 Stimmzettel**

- (1) Auf den Stimmzetteln sind die Kandidaten und Kandidatinnen in alphabetischer Reihenfolge mit den in der Kandidatenliste enthaltenen Angaben aufzuführen.
- (2) Auf den Stimmzetteln sind darüber hinaus der Name der Pfarrei, der Wahltermin, das zu wählende Gremium und die Zahl der jeweils zu wählenden Mitglieder anzugeben.

## **Dritter Abschnitt Durchführung der Wahl**

### **§ 14 Stimmabgabe**

- (1) Wahlberechtigte geben ihre Stimme grundsätzlich persönlich ab. Sie haben sich mit ihrem Personalausweis auszuweisen, sofern sie der Wahlleitung nicht persönlich bekannt sind.
- (2) Wahlberechtigte, die nicht lesen können oder durch körperliche Gebrechen gehindert sind, ihre Stimme allein abzugeben, können sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.
- (3) Die Namen der Wahlberechtigten werden in den Wählerlisten abgehakt, danach erhalten sie die Stimmzettel.
- (4) Wahlberechtigte kreuzen auf den Stimmzetteln höchstens so viele Namen an, wie jeweils Mitglieder zu wählen sind. Dabei kann jedem Kandidaten / jeder Kandidatin nur eine Stimme gegeben werden. Die Stimmzettel sind in die Wahlurne zu legen.
- (5) Bei Briefwahl haben Wahlberechtigte den Briefwahlschein und den verschlossenen Wahlumschlag mit dem Stimmzettel in einem verschlossenen Umschlag so rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am letzten Werktag vor der Wahl im Pfarrbüro eingeht. Darüber hinaus können die Wahlunterlagen bis zum Ende der festgesetzten Wahlzeit im Wahllokal abgegeben werden. Auf dem Briefwahlschein haben Wahlberechtigte durch Unterschrift zu versichern, dass sie den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet haben.

### **§ 15 Ermittlung des Wahlergebnisses**

- (1) Das Wahlergebnis ist in öffentlicher Sitzung zu ermitteln und festzustellen.

- (2) Nach Schluss der Abstimmung werden zunächst alle Wahlbriefe in den Wahlraum gebracht. Es wird vom Wahlausschuss geprüft, ob neben der Briefwahl eine Beteiligung bei der direkten Wahl erfolgt ist. Sollte sich herausstellen, dass eine Person sowohl an der Briefwahl teilgenommen hat als auch seine Stimme persönlich abgegeben hat, sind die Briefwahlunterlagen ungeöffnet zu vernichten. Ein Mitglied des Wahlausschusses öffnet die Wahlbriefe. Dabei darf der Wahlumschlag nicht geöffnet werden. Er wird nach Überprüfung der Wahlberechtigung und Registrierung des Briefwählers ungeöffnet in die Wahlurne geworfen.
- (3) Danach entnimmt der Wahlausschuss die abgegebenen Stimmzettel den Wahlurnen und zählt diese aus. Sodann prüft er die Gültigkeit der Stimmabgabe und ermittelt die Zahl der auf die einzelnen Kandidaten und Kandidatinnen abgegebenen gültigen Stimmen.
- (4) Über die Wahlhandlung, die Stimmauszählung und die Feststellung der Wahlergebnisse ist eine Niederschrift anzufertigen und von allen Mitgliedern des örtlichen Wahlausschusses zu unterzeichnen.

### **§ 16 Ungültigkeit der Stimmabgabe**

- (1) Ungültig ist die Stimmabgabe auf Stimmzetteln,
  1. die nicht amtlich ausgegeben worden sind,
  2. die unzulässige Änderungen, Vorbehalte oder Zusätze enthalten,
  3. die keine Eintragung enthalten oder deren ganzer Inhalt gestrichen ist,
  4. aus deren Inhalt der Wille des/der Wahlberechtigten nicht eindeutig zu erkennen ist,
  5. die mehr Kennzeichnungen enthalten, als der / die Wahlberechtigte Stimmen hatte.
- (2) Bei der Briefwahl ist die Stimmabgabe außerdem ungültig, wenn
  1. der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist oder
  2. der Wahlbrief unverschlossen übersandt worden ist.
- (3) Über die Ungültigkeit von Stimmzetteln beschließt der Wahlausschuss.
- (4) Stimmzettel, über die Beschluss gefasst worden ist, sind mit fortlaufender Nummer zu versehen und der Wahl-niederschrift beizufügen. In der Niederschrift werden die Gründe der Entscheidung kurz angegeben.

### **§ 17 Feststellung des Wahlergebnisses**

- (1) Gewählt sind der Reihenfolge nach die Kandidaten und Kandidatinnen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (2) Der Wahlausschuss teilt das festgestellte Wahlergebnis den Kandidaten und Kandidatinnen schriftlich mit und fordert die Gewählten auf, binnen einer Woche verbindlich die Annahme der Wahl zu erklären.
- (3) Die abgegebenen Stimmzettel werden bis zum Ablauf der Wahlprüfungsfrist im Pfarrarchiv aufbewahrt.

### **§ 18 Bekanntmachung des Wahlergebnisses**

- (1) Die Wahlergebnisse sind unverzüglich, spätestens an dem auf den Wahltag folgenden Sonntag in der in § 7 Abs. 3 vorgesehenen Weise der Pfarrei öffentlich

bekannt zu machen. Soweit vorhanden erfolgt eine Veröffentlichung in der nächsten Ausgabe des jeweiligen Gemeindebriefs.

- (2) Die Bekanntmachung hat zu enthalten:
1. die Zahl der abgegebenen Stimmzettel,
  2. die Zahl der gültigen Stimmzettel,
  3. die Namen in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmenanzahl und die Reihenfolge der Gewählten mit den Zahlen ihrer gültigen Stimmen,
  4. einen Hinweis über die Möglichkeit, dass die genaue Stimmenverteilung beim Wahlausschuss erfragt werden kann,
  5. eine Belehrung über die Möglichkeit des Einspruchs gegen die Wahl unter Angabe der Frist gem. § 19 Abs. 1 dieser Wahlordnung
- (3) Das Wahlprotokoll wird dem Bischöflichen Ordinariat innerhalb von 8 Tagen nach der Wahl zugesandt. Nach den konstituierenden Sitzungen erfolgt dann die Mitteilung über die endgültige Zusammensetzung der Gremien, wieder mit einer Frist von 8 Tagen.

## **Vierter Abschnitt Rechtsbehelfe gegen die Wahl**

### **§ 19 Einspruch und Beschwerde**

- (1) Gegen die Gültigkeit der Wahl können Wahlberechtigte beim Wahlausschuss innerhalb einer Frist von einer Woche nach der öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses Einspruch einlegen. Der Einspruch ist schriftlich einzulegen und zu begründen und kann nur auf Mängel in der Person eines / einer Gewählten oder auf Verfahrensmängel gestützt werden, die für das Verfahren erheblich sind.
- (2) Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuss und gibt die Entscheidung dem Einspruchsführer / der Einspruchsführerin schriftlich bekannt.
- (3) Gegen die Einspruchsentscheidung des Wahlausschusses kann binnen zwei Wochen nach deren Bekanntwerden schriftlich beim Generalvikar Beschwerde eingelegt werden.

### **§ 20 Wiederholungswahl**

- (1) Wird das Wahlergebnis auf Einspruch bzw. Beschwerde ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so ist die Wahl insoweit zu wiederholen, als dies in der Entscheidung ausgesprochen ist.
- (2) Die Wiederholungswahl muss spätestens sechs Monate nach der Entscheidung stattfinden, durch welche die Wahl für ungültig erklärt worden ist.
- (3) Auf Grund der Wiederholungswahl wird das Wahlergebnis nach Maßgabe dieser Wahlordnung festgestellt.

### **§ 21 Nachprüfung durch den Generalvikar**

Der Generalvikar bzw. ein von ihm bestellter Vertreter ist berechtigt, die Akten über den Wahlvorgang zum Zwecke der Nachprüfung anzufordern.



## **Fünfter Abschnitt Besondere Bestimmungen**

### **§ 22 Familienwahlrecht**

Familienwahlrecht ist für die Pfarrgemeinderatswahl möglich. Der Pfarrgemeinderat hat hierüber seine Entscheidung zu treffen und im Protokoll festzuhalten. Näheres regelt der Anhang zur Wahlordnung; dessen Bestimmungen haben im Zweifel Vorrang vor den in dieser Ordnung festgelegten Regelungen.


## **Sechster Abschnitt Schlussbestimmung**

### **§ 23 Inkrafttreten**

- (1) Diese Wahlordnung tritt am 01.03.2020 in Kraft.
- (2) Sie ist in den Amtlichen Mitteilungen des Bistums Magdeburg veröffentlicht.
- (3) Gleichzeitig tritt die Wahlordnung für die Pfarrgemeinderäte und Kirchenvorstände im Bistum Magdeburg vom 01.01.2012 außer Kraft.

Magdeburg, 14. Februar 2020

Für das Bistum Magdeburg



Dr. Gerhard Feige  
Bischof

